

Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen
der
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuilier etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Postgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die Zeilspaltenbreite berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannisg. 21, Mittelgeb. I. — Kreuzbandendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Ex. 1.⁰⁰ M., 2 Ex. 1.⁰⁰ M., 3 Ex. 2.⁵⁵ M., 4 Ex. 3.³⁰ M., 5 Ex. 4.⁰⁵ M., 6 Ex. 4.⁸⁰ M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 18. 1883.

Leipzig, den 4. Juli.

4. Jahrgang.

Das Krankenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, ein und ein halbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlussnahme in dieser Höhe zu erheben. — Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind. — Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluss der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. — Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, so sind aus der Gemeindefasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr vorbehaltslos der Bestimmungen des § 10 demnachst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden. — Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. — Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu ein und ein halb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlussnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung

austrreten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen. — Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt, oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden. — Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden angeordnet werden. — Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen. — Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt, oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindefasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden. — Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der

einzelnen Gemeinden zu treten hat. — Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen. — Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. — Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§ 14. Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist. — Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden. — Ueber die Verteilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen. — Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung erteilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden oder Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 15. Für Gemeinden, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Protokoll der Generalversammlung

der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für Buchbinder und verwandte Geschäftszweige (eingeschriebene Hilfskasse) abgehalten zu Leipzig am 10. Juni 1883.

Der Vorsitzende des Zentralvorstandes, Brandmair, eröffnete die Versammlung 3/4 11 Uhr, begrüßte die Anwesenden im Namen des Zentralvorstandes und übergab den Vorsitz an den ältesten Abgeordneten Schubert. Derselbe ernannte zu seinem provisorischen Schriftführer Eisenreich. Hierauf erfolgte die Wahl des Bureaus. Als Vorsitzender wurden vorgeschlagen Böhnert, Schubert und Birkner, wovon der erstere mit großer Majorität gewählt wurde. Schubert übergab darauf sein Amt an Böhnert, welcher zur Wahl eines zweiten Vorsitzenden vorschreiten ließ. Als solcher wurde Schubert einstimmig gewählt. Als Schriftführer wurden vorgeschlagen Vogel, Eisenreich und Wigand und wurde Vogel als erster und Eisenreich als zweiter Schriftführer gewählt.

Der Vorsitzende verliest eine, schon in letzter Generalversammlung gehandhabte Geschäftsordnung und wird dieselbe einstimmig angenommen.

Birkner, als Wahlkommissar, erstattet hierauf Bericht über die Abgeordnetenwahlen. Dieselben sind ziemlich glatt abgelaufen und haben sich bei der Wahl 631 Mitglieder betheiligt. Die Gewählten nahmen ihr Amt an, bis auf Regen-München, der dringender Geschäfte halber ablehnen mußte und sein Mandat an Müller-Dresden übermittelte, als denjenigen, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten. Jedoch auch dieser war verhindert, und trat für diesen der nunmehr an die Reihe kommende Liebert-Dresden ein. Der Vorsitzende verliest die Namen der Abgeordneten und sind diese sämtlich anwesend:

1. Wahlkreis: Leipzig und Halle: K. Krause, A. Birkner, E. Vogel, D. Wigand, L. Brech, E. Strehle, L. Herzsch, S. Ratowsky, A. Blahnert, sämtlich aus Leipzig.

2. Wahlkreis: Berlin, Hannover, Hamburg, Bremen: E. Pannier und C. Clafen-Hamburg, F. Meyer, L. Woller, B. Jost, A. Schneider-Berlin, W. Ohning, W. Irtschlinger-Hannover, Th. Engelschall-Leipzig.

3. Wahlkreis: Dresden, Freiberg, Stuttgart, München, Nürnberg: A. Günther, D. Eisenreich, E. Glaubig, S. Schubert-Leipzig, E. Kemmlinger-Stuttgart, E. Böhnert, Liebert-Dresden, W. Ufer, E. Weigmann-Leipzig.

4. Wahlkreis: Offenbach, Frankfurt, Bieber, Bürgel, Fechenheim, Mainz, Bonn, Elberfeld, Köln: Th. Zuckmayer, W. Dießsch, W. Höst-Leipzig, S. Falke, A. Jakob-Offenbach, W. Hesse, S. Müller-Frankfurt, G. Kiene-Mainz, J. Neiß-Bieber.

Es wird der Antrag gestellt: eine Mandatsprüfungskommission zu ernennen und werden hierzu Irtschlinger, Falke und Pannier bestimmt.

Der Vorsitzende verliest jetzt die Tagesordnung, welche lautet: 1. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht für 1881—82; 2. etwaige Aenderungen des Statuts; 3. Feststellung der Beamtengehalte; 4. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und deren Ersatzmänner; 5. Verschiedenes (etwaige Anträge).

Zu Punkt 1 referiert Brandmair: Die Geschäfte des Zentralvorstandes wurden in rund 100 Sitzungen erledigt, die Korrespondenz belief sich

auf 738 Briefe, 79 Postkarten, außerdem wurden vom Vorsitzenden 39 Postpakete und 488 Kreuzbänder direkt versendet. — Die Zahl der Verwaltungsstellen hat sich verdoppelt und ist von 10 auf 20 gestiegen. Quittungsbücher wurden vom Vorsitzenden 1525 ausgestellt.

Hierauf erstattet der Zentralkassierer Pollich den Kassenbericht:

Kassenbestand nach Abrechnung des I. Quartals	9337,24 Mk.
Einnahme	559,84 „
	9897,08 Mk.
Ausgabe	677,31 „
Kassenbestand	9219,77 Mk.

Der Vorsitzende giebt bekannt, daß sämtliche Bücher und Briefe des Zentralvorstandes zu jedermanns Einsicht am Plage sich befinden.

Zu Punkt 1 stellen Hesse und Pannier den Antrag, eine Kommission zur Prüfung der Bücher des Zentralvorstandes zu wählen, Schubert und Meyer sprechen dagegen, weil jeder Gelegenheit habe, selbst Einsicht zu nehmen, und wird der Antrag auch abgelehnt. In der Debatte zum Kassenbericht fragt zunächst Falke an, wie ein Mitglied 182 Tage im 1., 2. und 3. Quartal Krankengeld beziehen konnte, was Pollich dahin berichtet, daß das betreffende Mitglied vorher an einer anderen Krankheit gelitten.

Clafen fragt, wie Höhe für 2 Tage Unterstützung erhalten konnte, was dahin erklärt wurde, daß derselbe im vorhergehenden Quartal Unterstützung bezogen hat.

Jost fragt, wie eine so hohe Summe für Kontrolle der Kranken ausgegeben werden könne, wie in Leipzig? Darauf erwidern Brandmair und Birkner, daß die Kontrolle in Leipzig eine sehr scharfe und durch dieselbe es schon gelungen sei, mehreren Faulkranken die Unterstützung zu entziehen; es sei überhaupt der größte Fehler, bei der Kontrolle sparen zu wollen. 35 Ffg. für die Stunde Arbeitsverräumnis (nicht Zeitverräumnis) sei nicht zu hoch für Leipziger Verhältnisse.

Nachdem noch Schneider erwähnt, daß die Berliner auch nichts für Kontrolle nehmen und dies mehr für Ehrensache halten, stellt Liebert den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Irtschlinger fragt noch an, wie die Kontrolleure wiederum kontrolliert werden, damit dieselben nicht zu viel berechnen können?

Krause erklärt, wie dasselbe in Leipzig gehandhabt wird, wonach eine Ausnützung der Kasse unmöglich ist.

Der Geschäfts- und Kassenbericht wurde hierauf genehmigt und ging man zu Punkt 2 über.

Der Vorsitzende verliest zunächst einen Brief aus Nürnberg, woselbst die dortigen Mitglieder die Generalversammlung ersuchen, gegen jede Erhöhung der Steuer und Unterstützung zu stimmen. Alsdann fragt der Vorsitzende, ob die zu spät eingegangenen Anträge von Hamburg und Bremen als dringlich zur Diskussion zugelassen werden sollen?

Hesse ist dagegen, da sie sonst auch noch Anträge hätten. Bei der Abstimmung wurden die Hamburger und Bremer Anträge als dringlich zugelassen, nur der Antrag Oldenburg-Hamburg wurde abgelehnt, da derselbe auch schon anderweitig gestellt worden ist. —

Nach einer Pause von 10 Minuten wird in die Statutenberatung eingetreten. Zu § 2 beantragt Dresden: zwischen die Worte „Gehilfen beziehentlich“ das Wort „Lehrlinge“ einzufügen.

Böhnert sagt, daß nach dem neuen Kranken-

kassengesetz auch Lehrlinge von 16 Jahren aufgenommen werden können.

Krause schließt sich an, glaubt aber nicht, daß das Wort Lehrlinge gesetzt werden kann, worauf Böhnert erwidert, daß bloß zu setzen wäre: „Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.“

Meyer sagt, daß im Hilfskassengesetz steht „17 Jahre“, was verneint wird.

Kemmlinger und Falke sprechen für 16 Jahre.

Jost dagegen, da er glaubt, daß die jungen Leute der Kasse mehr kosten. Nachdem noch Brandmair, Liebert und Kemmlinger dafür gesprochen, wurde ein Schlufantrag von Herzsch angenommen und in der Abstimmung der Antrag Dresden mit der Aenderung Böhnerts gegen drei Stimmen angenommen.

Zu § 2a beantragt Frankfurt einzufügen „bei ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis beizubringen“.

Müller motiviert den Antrag damit, daß ihm ein ärztliches Zeugnis mehr gelte, als die Ausfüllung eines Aufnahmehescheines.

Irtschlinger, Brandmair, Ohning, Brech, Woller, Liebert dagegen, nach ihrer Meinung ist auf ein ärztliches Zeugnis nicht immer viel zu geben und die Kasse bis jetzt ohne solche ganz gut gefahren.

Jakob, Hesse und Falke dafür mit der Bemerkung, daß andere zentralisierte Kassen ebenfalls Zeugnisse verlangen und natürlich ein gewissenhafter Arzt gesucht werden müsse.

Ein Antrag, Schluß der Rednerliste wird angenommen und schließlich der Antrag Frankfurt gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu § 2, Absatz 6 beantragen der Zentralvorstand und Stuttgart: eine Altersgrenze nicht festzusetzen, jedoch diejenigen Kollegen, welche über 45 Jahre alt sind, müssen ein ärztliches Zeugnis beibringen und aufs Begräbnisgeld verzichten; Dresden beantragt vollständige Streichung des § 2 Abs. b.; Frankfurt beantragt „über 45 Jahre alte nichts aufzunehmen“; München und Hannover beantragen, über 50 Jahre alte nicht aufzunehmen; Leipzig beantragt gleich Stuttgart und dem Zentralvorstand, jedoch Gewährung der Hälfte des Begräbnisgeldes.

Als weitestgehender Antrag kommt der Dresdner zur Debatte. Schubert ist dafür, daß der Absatz b so stehen bleibe, wie er jetzt im Statut vorhanden.

Brandmaier bemerkt, daß durch das neue Gesetz ganze Krankenkassen zu der unsrigen übergehen möchten. Dadurch, daß die Zentralkasse den kleineren lokalen Berufsstellen Konkurrenz mache, daß dieselben mit der Zeit eingehen müßten, liege uns die moralische Verpflichtung ob, auch die alten Kollegen aufzunehmen. Damit aber unsere Kasse hinwiederum keinen Schaden habe, dürfe für solche Mitglieder kein Begräbnisgeld gewährt werden.

Viele Abgeordnete sprechen noch weiter gegen Altersgrenze mit den Bemerkungen, daß sich nicht viel Kollegen über 45 Jahr aufnehmen lassen werden, und daß dieselben, wie statistisch nachgewiesen, weniger Krankheiten unterworfen sind. Auch wurde die Humanität gegen die älteren Kollegen der Lokalkassen besonders noch empfohlen.

Als Redner für Altersgrenze trat besonders Irtschlinger ein. Derselbe warnt vor zu großer Humanität, die alten Kollegen seien früher schon aufgefordert worden, der Zentralkasse beizutreten, wenn sie es nicht gethan, tragen sie selbst Schuld.

Auszahlung des von uns gesteuerten Geldes dringen. — Ebenso verhält es sich mit unserem Organ, der „Deutschen Buchbinderzeitung“, deren zweites Quartal mit dieser Nummer schließt. Dasselbe wird, außer in Leipzig, leider noch viel zu wenig gelesen und unterstützt, obgleich doch Niemand die Wichtigkeit eines Organs bestreiten wird. Würden in den vielen großen und kleinen Städten, wo unser Gewerbe stark vertreten ist, Unterstützungskassen gegründet, die früher oder später auch dem Kartellvertrag beitreten, so müßte unsere Zeitung, sofern die betreffenden Städte dieselbe ebenfalls als ihr Organ anerkennen, bald die Höhe erreichen, die alle wohlgesinnten Kollegen wünschen. Aber nur durch allseitige lebhafteste Beteiligung, durch Einfindung von technischen Beiträgen, Erlebnissen, Fragen u. kann sie zu einer solchen gelangen. Möchten sich das diejenigen Kollegen zu Herzen nehmen, die es angeht.

U. L.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige.

(Eingeschriebene Hilfskasse.)

Adressen

der Vorstände der Verwaltungsstellen.

Berlin.

Franz Meyer, Vors., Friedrichstr. 249, D. O. III.,
L. Woller, Kass., Berlin SW., Alexandrinen-
straße 116, D. O. 4.

Bremen.

Wisknewsky, Vors., Myrthenstr. 2; Seidorn,
Kassierer, Obernstr. 25.

Bürgel bei Frankfurt a. M.

Koth, Vorsitzender, Ohlig, Kassierer.

Bonn.

Karl Schwarzlopp, Vors., Brüderg. 17; Chr.
Zuber, Kass., Rheing. 21.

Bieber b. Offenbach.

Joh. Reiß (Portef.), Vors.; Franz Kurt, Kass.
Köln.

Lad. Seidlitz, Vors., Hämerng. 18; Wilh. Bonn,
Kass., Schafenstr. 14.

Dresden.

Ed. Pöhner, Vors., Hofenstr. 9, 2 Tr.; Alfr.
Kosberg, Kass., Hofenstr. 24.

Eberfeld.

Alb. Horn, Vors., Kleeblattstr. 64; C. Wilms,
Kass., Nordstr. 19.

Fechenheim b. Frankfurt a. M.

Carl Seib (Portef.), Vors., Val. Heck, Kass.

Frankfurt a. M.

Heinz Müller, Vors., Friedbergerstr. 41; Heinz
Bischoff, Kass., Nürnbergerhof 7.

Freiberg i. S.

Heinz Gründler, Vors., Gerberg. 741; Osk.
Krause, Kass., Friedeburg b. Freib., Gartenstr. 95.

Hamburg.

Heinz Kammann, Vors., Schulterblatt 58 a,
S. 31 Tr.; Emil Horn, Kass., Kollhöfen 16 4 Tr.

Halle a. S.

Rauhausen, Vors., Blücherstr. 5 2 Tr.; Fritz
Madans, Kass., Leipzigerstr. 27.

Hannover.

Wilh. Frischlinger, Vors., Langestr. 7; Wilh.
Teschner, Kass., Gartenstr. 7 prt.

Leipzig.

Rud. Krause, Vors., Nürnbergerstr. 41 S. 2 Tr.;
August Rothe, Kass., Dresdnerstr. 42 GG.

München.

Franz Regen, Vors., Sandstr. 17 3 Tr.; Max
Ender, Kass., Frauenhoferstr. 30, 3 Tr.

Mainz.

Karl Eichstädt, Vors., Kapuzinerg. 31 3 Tr.;
Gottfried Kiene, Kass., Baderg. 12.

Nürnberg.

J. Hagenbauer, Vors., Schlotfegergasse 16;
J. Schmidt, Kass., Schilg. 11.

Offenbach.

Hermann Falke, Vors., Austr. 8 prt.; Bernh.
Kampert, Schloßgrabenstr. 13.

Stuttgart.

Karl Remmlinger, Vors., Hanfstr. 2a, 2 Tr.;
W. Bäumer, Kass., Königsbad, Mannstatterstr.

Centralverwaltung:

Paul Brandmair, Vors., Leipzig, Zeigerstr. 19 pt.
Emil Hühne, stellvert. Vors., Neuschönfeld bei
Leipzig, Klarastraße 170.

Ernst Poltrich, Kass., Neustadt bei Leipzig,
Marianenstr. 10 prt.

Emil Pannier, Vors. des Aussch., Hamburg,
Bankstr. 208 1 Tr.

Verwaltungsstelle Köln a. Rh.

Sonnabend, den 7. Juli 1883, im Vereins-
lokale: Restauration Zoosten, Sternengasse 30:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Sonnabend, den 14. Juli, abends halb 9 Uhr,
in Hempels Restaurant, Poststraße 16/17:

Dritte

ordentliche Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Berichterstattung über die am 10. Juni statt-
gefundene Generalversammlung;
- 4) Verschiedenes.

Die Herren Vertrauensmänner, sowie die Ab-
geordneten sind hierzu besonders eingeladen.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Stuttgart.

Sonnabend, den 7. Juli, abends halb 9 Uhr,
in Koppenhöfers Saal, Charlottenstr.:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Rechenschaftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Berichterstattung, die Generalvers. betreffend;
- 4) Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen ersucht

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Berlin.

Sonnabend, den 7. Juli, abends halb Uhr,
in Stahlheuers Restaurant, Alte Jakobstr. 131:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Abrechnung pro 2. Quartal;
- 2) Bericht des Kontrolleurs;
- 3) Ergänzungswahl des Vorstandes;
- 4) Bericht der Delegierten;
- 5) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Bürgel.

Montag, den 9. Juli, abends halb 10 Uhr,
im „Gasthaus zum Anker“:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Verschiedene Kassenangelegenheiten.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle München.

Sonnabend, den 14. Juli, abends halb 9 Uhr,
im Kassenlokal:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Rechenschaftsbericht;
- 2) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Freiberg i. S.

Sonnabend, den 14. Juli, 8 Uhr abends, im
Restaurant Seidel, Stollngasse:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäfts- und Kassenbericht;
- 2) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Dresden.

Sonnabend, den 7. Juli:

Hauptversammlung.

- 1) Vierteljahrsbericht;
- 2) Bericht über die Generalversammlung;
- 3) Verschiedenes.

Der Vorstand.



Eine Buchbinderei

mit gangbarem Ladengeschäfte ist Verhältnisse
halber billig zu verkaufen; auch wäre einem jungen
Buchbinder, der sich an einem anderen Plage
etablieren wollte, Gelegenheit geboten, sein Ge-
schäft vollkommen und billig einzurichten. Ware,
Werkzeug und Maschinen in fast neuem Zustand!
Offerten beliebe man an die Exped. d. Blattes
zu richten.

Hamburg.

Samstag, den 15. Juli 1883:

Lusttour nach Lockstedt.

Arrangiert von den

Mitgliedern der Zentral-Kranken- und
Begräbniskasse der Buchbinder.

Alle Kollegen sind freundlichst eingeladen.

Das Komitee.

S. Chemnitz,

Maschinenfabrik,

Leipzig,

fertigt alle in das Buchbinderfach und verwandte Ge-
schäftszweige einschlagende Maschinen.

Um Einfindung der rückständigen
Abonnementgelder wird gebeten.

Herm. J. Kamm.

Redaktion,
Druck und Verlag von Herm. J. Kamm
in Leipzig.